

Benutzungsordnung

für die Sporthallen der Stadt Hann. Münden

Die städt. Sporthallen der Grundschulen am Wall (Sporthalle "Jahnstraße"), Gimte, Hedemünden, Hemeln, Hermannshagen, Königshof und Neumünden sowie die Sporthalle "Wilhelmstraße" dienen den Schulen zur Ausübung des Schulsports. Darüber hinaus werden sie - soweit möglich • den ortsansässigen Sportvereinen sowie nachrangig sonstigen Vereinigungen für ihren Sportbetrieb bereitgestellt. Alle Aktiven haben die Pflicht, die Gebäude und Geräte pfleglich zu behandeln und in diesem Sinne die nachfolgenden Bestimmungen der

Benutzungsordnung

zu beachten:

1. Verhaltensregeln

- 1.1. Die Benutzung der Sporthallen ist für den Schulsport nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Lehrkraft und für die sonst. Nutzer nur bei Anwesenheit eines/verantwortlichen volljährigen Übungsleiters(in) gestattet.
- 1.2. Die Sporthallen selbst dürfen - außer bei besonders genehmigten Sonderveranstaltungen - nur mit sauberen Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Sportschuhe, die bereits auf dem Wege zur Halle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Die Sportschuhe müssen mit einer Sohle versehen sein, die keinen sichtbaren Abrieb erzeugen.
- 1.3. Geräte und Einrichtungen in den Sporthallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwandt werden. Vor der Benutzung der Geräte haben sich die verantwortlichen Lehrkräfte oder Übungsleiter(innen) über deren gebrauchsfähigen Zustand zu versichern. Vor oder nach dem Gebrauch festgestellte Mängel sind dem Hausmeister zwecks weiterer Veranlassung zu melden. Die Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihren vorgesehenen Platz zu stellen. Der Transport hat immer so zu erfolgen, daß weder das Gerät noch der Sporthallenbelag Schaden nimmt.
- 1.4. In den Hallen dürfen nur Sportarten ausgeübt werden, die nicht im besonderen Maße geeignet sind, Beschädigungen am Gebäude, insbesondere des Hallenbodens, hervorzurufen.
- 1.5. Nur in den Umkleieräumen ist es erlaubt, nach dem Sportbetrieb Erfrischungsgetränke zu sich zu nehmen.
- 1.6. Im gesamten Gebäudekomplex ist Rauchen nicht gestattet
- 1.7. Das Abstellen von Fahrrädern im Gebäudekomplex ist nicht gestattet.
- 1.8. Mit dem Verbrauch von Wasser und Strom ist sparsam umzugehen.
- 1.9. Beim Verlassen des Gebäudes hat sich die Lehrkraft bzw. der/die Übungsleiter/in oder eine beauftragte Person davon zu überzeugen, daß die Fenster und Außentüren geschlossen sowie die Beleuchtungs- und Sanitäreinrichtungen aus- bzw. abgestellt sind. Defekte oder Fehlfunktionen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

2. Hausrecht

- 2.1. Das Hausrecht obliegt dem Stadtdirektor und wird durch die Schulleiterin/den Schulleiter bzw. ihre Vertreterin/seinen Vertreter, bei Abwesenheit der Schulleitung vom Hausmeister, oder durch eine andere vom Stadtdirektor beauftragte Person ausgeübt.

3. Haftung

- 3.1. Der Verein/die Vereinigung (Nutzer) haftet für alle Schäden, die der Stadt an dem überlassenen Hallengebäude und den Geräten durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 3.2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle einschl. der übrigen genutzten Räume sowie der Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfaßt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt.
- 3.3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Sonstige Bestimmungen

- 4.1 Die Vergabe der Sporthallen erfolgt ausschließlich durch das Schul-, Sport- und Kulturamt der Stadt Hann. Münden.
- 4.2. Verstöße gegen die Benutzungsordnung sowie gegen zusätzlich getroffene Regelungen können den Benutzungsausschluß nach sich ziehen.

Hann. Münden, 20. Dezember 1994

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Lütcke